

Vereinbarung über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten Verkehrsleiter/in

zwischen dem Transportunternehmen (Name, Adresse, PLZ und Ort)

und dem Verkehrsleiter oder der Verkehrsleiterin (Name und Vorname)

(nachfolgend Verkehrsleiter/in)

1. Vereinbarungsgegenstand

Der/die Verkehrsleiter/in besorgt als natürliche Person mit Wohnsitz oder Arbeitsort in der Schweiz für das oben erwähnte Transportunternehmen die Aufgabe des Verkehrsleiters oder der Verkehrsleiterin gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009¹ über die Strassentransportunternehmen (STUG) und der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009.

2. Aufgaben des Verkehrsleiters oder der Verkehrsleiterin

Zu den Kernaufgaben des Verkehrsleiters /der Verkehrsleiterin gehört die tatsächliche und dauerhafte Wahrnehmung und Einflussmöglichkeit auf das Transportgeschehen, damit er/sie für die Verkehrstätigkeiten des Transportunternehmens verantwortlich sein kann. Dies umfasst insbesondere:

Das Instandhaltungsmanagement für die Fahrzeuge, die Prüfung der Beförderungsverträge und -Dokumente und die Zuweisung der Ladung oder der Fahrdienste an die Fahrer oder Fahrerinnen und Fahrzeuge.

3. Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung des Verkehrsleiters/der Verkehrsleiterin wurde gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung vom 2. September 2015² über die Strassentransportunternehmen (STUV) durch eines der folgenden Dokumente³ nachgewiesen:

- ☐ Fachausweis (Bescheinigung über die fachliche Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Güter- oder Personen-Kraftverkehr) ausgestellt von der Schweizerischen Eidgenossenschaft⁴, oder
- ☐ Fachausweis (Bescheinigung über die fachliche Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Güter- oder Personen-Kraftverkehr) ausgestellt von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft⁴, oder
- ☐ Eidgenössischen Fachausweis „Strassentransport-Disponent/Disponentin“ mit eidgenössischem Fachausweis“ oder „Disponent/Disponentin Transport und Logistik mit eidgenössischem Fachausweis“; oder
- ☐ Eidgenössisches Diplom „diplomierter Betriebsleiter/diplomierte Betriebsleiterin im Strassentransport“ oder „diplomierter Betriebsleiter/diplomierte Betriebsleiterin Transport und Logistik“; oder
- ☐ Eidgenössischer Fachausweis „Carführer-Reiseleiter/Carführerin-Reiseleiterin“.

¹ SR 744.10

² SR 744.103

³ Zutreffendes bitte ankreuzen

⁴ In Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009.

4. Voraussetzungen an die Zuverlässigkeit

Der/die Verkehrsleiter/in bestätigt, dass die erforderlichen Voraussetzungen an die Zuverlässigkeit gegeben sind. Verstösse gegen die einschlägigen Vorschriften liegen nicht vor. Der Auszug aus dem Strafregister ist zum Gesuch der Zulassungsbewilligung (Lizenz) beigelegt worden.

5. Bestätigung der besonderen Regeln für unternehmensexterne Verkehrsleiter/innen im Auftragsverhältnis

Der/die Verkehrsleiter/in bestätigt, dass er/sie die Tätigkeit als unternehmensexterne/r Verkehrsleiter/in auf die höchstzulässige Zahl von 4 Transportunternehmen mit zusammen maximal 50 Fahrzeugen beschränkt.

6. Vertragsbeginn und Dauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Eine Auflösung der Vereinbarung ist dem Bundesamt für Verkehr (BAV) umgehend schriftlich mitzuteilen.

_____, den _____

Das Transportunternehmen

Der/Die Verkehrsleiter/in
